

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1997

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 28. Februar 1997

Nr. 3

Tag	INHALT	Seite
24. 1. 97	Verordnung des Justizministeriums über die Zulassungsbeschränkungen für den juristischen Vorbereitungsdienst . . . . .	57
4. 2. 97	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr, des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen (Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung – ArbSchGZuVO) . . . . .	58
19. 12. 96	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Katzenbach-Dünnbachtal« . . . . .	59
20. 12. 96	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Moore und Weiher um Brunnen« . . . . .	62
23. 12. 96	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Untere Hellebarten« . . . . .	65
7. 1. 97	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Schmalegger und Rinckenburger Tobel« . . . . .	68
22. 1. 97	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Stadt Bad Wildbad als örtliche Straßenverkehrsbehörde . . . . .	71
22. 1. 97	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Gemeinde Malsch als örtliche Straßenverkehrsbehörde . . . . .	71
—	Berichtigung der Bekanntmachung der Landesregierung über die Errichtung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Stuttgart vom 13. Januar 1997 (GBl. S. 2) . . . . .	71

### Verordnung des Justizministeriums über die Zulassungsbeschränkungen für den juristischen Vorbereitungsdienst

Vom 24. Januar 1997

Auf Grund von § 24 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

## § 1

*Zulassungsbeschränkung*

Die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst wird nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und dieser Verordnung beschränkt.

## § 2

*Einstellungstermine; Zulassungszahl*

(1) Einstellungstermine sind der 1. April und der 1. Oktober eines Jahres.

(2) Zulassungszahl für jeden Termin ist die Hälfte der im Haushalt des betreffenden Jahres festgesetzten Jahres-einstellungszahl. Wird im Einstellungstermin 1. April die Zulassungszahl unterschritten, so erhöht sich die Einstellungszahl für den 1. Oktober entsprechend.

### § 3

#### *Vergabe der Ausbildungsplätze*

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zulassungszahl, werden nach Berücksichtigung der Bewerbungen nach § 125 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes bis zu 60 vom Hundert der Ausbildungsplätze an Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Nr. 1 LBG erfüllen.

(2) Von den verbleibenden Ausbildungsplätzen werden vergeben

1. 65 vom Hundert nach Eignung und Leistung der Bewerber;
2. bis zu 10 vom Hundert für besondere persönliche oder soziale Härtefälle;
3. die übrigen Plätze nach der Wartezeit der Bewerber.

### § 4

#### *Auswahlkriterien*

(1) Die Beurteilung der Eignung und Leistung der Bewerber richtet sich nach der in der Ersten juristischen Staatsprüfung erzielten Endpunktzahl.

(2) Eine besondere persönliche oder soziale Härte liegt vor, wenn die Ablehnung mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes die mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich übersteigen. Dies ist insbesondere anzunehmen bei Personen, die

1. Schwerbehinderte oder diesen im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes gleichgestellt sind, oder
2. gegenüber einem minderjährigen Kind oder einer nicht erwerbsfähigen und von dem Bewerber abhängigen Person allein unterhaltspflichtig sind.

(3) Für eine jeweils sechsmonatige Wartezeit wird bei der Auswahl nach Absatz 1 die Endpunktzahl der Ersten juristischen Staatsprüfung um 0,50 Punkte erhöht. Im übrigen haben Bewerber mit einer längeren Wartezeit den Vorrang vor Bewerbern mit einer kürzeren Wartezeit. Bei Bewerbern mit gleicher Wartezeit werden die Ausbildungsplätze nach Eignung und Leistung vergeben.

### § 5

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

STUTTGART, den 24. Januar 1997

DR. GOLL

## **Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr, des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen (Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung - ArbSchGZuVO)**

Vom 4. Februar 1997

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101),
2. § 66 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBI. S. 1) im Einvernehmen mit dem Innenministerium,
3. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 15 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75):

### § 1

Zuständige Behörden nach § 6 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 3 sowie § 23 Abs. 1 und 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) sind

1. für die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
2. für Betriebe und Anlagen, die der Aufsicht des Landesbergamtes unterstehen, und für Anlagen die der Herstellung, wesentlichen Erweiterung oder Veränderung von unterirdischen Hohlräumen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung dienen, das Landesbergamt,
3. für die arbeitsmedizinischen Überwachungsaufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz das Landesgesundheitsamt.

### § 2

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 1996 (GBI. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird nach Nummer 15 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 16 angefügt:

»16. dem Arbeitsschutzgesetz.«

b) In Absatz 3 wird die Zahl »15« durch die Zahl »16« ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

»18. dem Arbeitsschutzgesetz.«

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 4. Februar 1997

*Ministerium für Umwelt und Verkehr*

SCHAUFLER

*Wirtschaftsministerium*

DR. DÖRING

*Sozialministerium*

DR. VETTER

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Katzenbach-Dünnbachtal«**

Vom 19. Dezember 1996

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und von § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

### § 1

#### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Rottenburg, Gemarkungen Dettingen und Rottenburg und der Gemeinde und Gemarkung Ofterdingen wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Katzenbach-Dünnbachtal«.

### § 2

#### *Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 121,25 ha.

(2) Es umfaßt nach näherer Maßgabe der Karte im wesentlichen folgende Gewanne:

Gemarkung Dettingen: Kirchhalde (z. T.), Beim Heiligen Holz, Wasserwiesen, Weglängen, Brandwiesen, Neue Brandwiesen, Kettlers Stegle, Lindenwiesen, Lotschwiesen, Käsboden, Seidenbronnen, Grund, Rehbühl, Röhricht;

Gemarkung Ofterdingen: Unterer Beurenbach;

Gemarkung Rottenburg: Dünnbachtal, Im Dettinger Tal.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26. Juni 1996 im Maßstab 1:5000, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000, gekennzeichnet und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, und beim Landratsamt Tübingen in Tübingen, Bismarckstr. 110, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist

- die Erhaltung der kulturell geprägten Tallandschaft mit ihren naturnahen Feuchtflächen, Gehölzen und dem naturnah bewirtschafteten Wald und die Erhaltung der Vielgestaltigkeit des Lebensraumes seltener Pflanzen und Tierarten;
- insbesondere die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Komplexes aus Frisch-, Feucht-, Naßwiesen im Tal und der Salbei-Glatthaferwiesen am Dettinger Tal-ausgang, die auf Grund ihrer Größe als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind;
- der Charakter des altholzreichen Eichen-Hainbuchen- und Eichen-Linden-Elsbeeren-Waldes, der unabdingbar mit dem Wert des Tales verbunden ist. Gerade die historisch und ökologisch bedeutende Baumartenzusammensetzung und Altersstruktur und die hierin und hiervon lebende Fauna soll geschützt werden.
- das freie Mäandrieren des unverbauten Talbaches als Voraussetzung für eine ökologisch hochwertige Tal-aue.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Im Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt durch Abbauvorhaben, Grabungen oder Materialablagerungen zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern und Misthaufen nicht nach spätestens drei Monaten vollständig abzutragen; Brennholzstapel sollen während der Vogelbrutperiode (1. März bis 31. Juli) nicht abgetragen werden;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
8. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
9. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
10. Hunde frei laufen zu lassen;
11. außerhalb von Straßen und befestigten Wegen zu reiten;
12. die Ufer der Stillgewässer und die Hochstauden, Schilfbestände und die Wiesen während der Aufwuchszeit (1. März bis 31. August) zu betreten;
13. das Gebiet außerhalb von Straßen oder befestigten Wegen mit Fahrrädern zu befahren;
14. das Gebiet außerhalb von Straßen und befestigten Wegen mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren;
15. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen und Modellboote zu Wasser zu lassen;

16. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
17. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
18. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
19. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
20. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten wildlebender Tiere, insbesondere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu verursachen;
21. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
22. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Grünland, bisher nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Dauerbrache in Ackerland umzubringen;
23. Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen, anzuwenden;
24. Düngemittel oder Klärschlamm auszubringen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

(1) Abweichend von § 4 ist es zulässig,

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang fortzusetzen, wobei
  - 1.1 die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Wegebau oder die Auffüllung von Bodenvertiefungen oder Senken, nicht zulässig ist;
  - 1.2 keine neuen Entwässerungseinrichtungen angelegt oder vergleichbare Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den Wasserhaushalt entgegen dem Schutzzweck verändern. Bestehende Entwässerungseinrichtungen oder ähnliche Anlagen dürfen weder erweitert noch intensiviert werden;
  - 1.3 der Umbruch von Dauergrünland, bisher nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen oder Dauerbrache nicht zulässig ist und die Mahd der Wiesen mit Trollblumenvorkommen nicht vor dem 20. Juni, der übrigen Wiesen nicht vor dem 1. Juni erfolgen darf;

- 1.4 Hecken, Gebüsch oder sonstige landschaftsprägenden Elemente weder gerodet, abgesägt noch in sonstiger Weise beseitigt, zerstört oder beschädigt werden dürfen, (gelegentliches Auf-den-Stock-Setzen ist mit der Naturschutzverwaltung abzusprechen);
- 1.5 eine Düngung alle drei Jahre mit bis zu 50 kg Gesamtstickstoff/ha aus organischem Dünger (dies entspricht z.B. 100 dt Festmist Rinder) zulässig ist;
- 1.6 die Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie von Wirkstoffen, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinflussen, nur an Obstbäumen zulässig ist;  
Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war, bleibt unberührt;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität fortzusetzen; bestehende Fichtenaufforstungen im Talgrund sollen in standortheimische Mischwaldflächen umgewandelt werden; die Bewirtschaftung der betroffenen Waldflächen regelt eine von der Forstverwaltung geplante und mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmende Schonwaldverordnung;
3. die Jagd mit der Maßgabe auszuüben, daß
  - 3.1 neue Hochsitze nur im unbedingt notwendigen Umfang aus naturbelassenen Hölzern landschaftsgerecht errichtet werden dürfen. Abgänge oder nicht mehr genutzte Hochsitze sind zu entfernen;
  - 3.2 neue Wildäcker, Futterstellen und Kirrungen (ausgenommen Rehwild-Kirrungen) außerhalb des Waldes nur zulässig sind, wenn sie mit der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) oder deren Beauftragten abgestimmt worden sind und sich auf ein Minimum beschränken;
  - 3.3 Abschlußpläne sich auch nach dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes und den Bedürfnissen einer natürlichen Wiederverjüngung des Waldes richten sollen;
  - 3.4 im Gebiet keine Hunde abgerichtet werden dürfen, ausgenommen Hunde der Jagdberechtigten zwischen dem 1. August und dem 15. März unter Wahrung eines Abstands von mindestens 200 m von Feuchtgebieten, und Jagdhunde in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli – außer bei der Nachsuche – außerhalb des Waldes angeliegt oder »bei Fuß« geführt werden müssen;
  - 3.5 keine Tiere ausgesetzt werden dürfen;
  - 3.6 das Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd nur bei Bedarf und nur auf Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren werden darf, es sei denn, um zur Unterhaltung bestehender oder zur zulässigen Errichtung neuer Jagdeinrichtungen sperriges oder schweres Material zu befördern oder erlegte Tiere größeren Gewichts zu bergen;
4. die Fischerei in bisheriger Art, in bisherigem Umfang und in bisheriger Intensität auszuüben, wobei
  - 4.1 Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten erfolgen dürfen;
  - 4.2 die Herstellung oder Einrichtung neuer Zugangsmöglichkeiten zum Ufer oder neuer Angelplätze nicht zulässig ist;
  - 4.3 das Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden darf;
5. die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wassergräben und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung fortzusetzen, wobei
  - 5.1 keine neuen Entwässerungseinrichtungen angelegt oder vergleichbare Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den Wasserhaushalt entgegen dem Schutzzweck verändern. Bestehende Entwässerungseinrichtungen oder ähnliche Anlagen dürfen weder erweitert noch intensiviert werden;
  - 5.2 die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Wegebau oder die Auffüllung von Bodenvertiefungen oder Senken, nicht zulässig ist;
  - 5.3 Feldraine, Hecken, Gebüsch, Wälle, Tümpel oder sonstige landschaftsprägende Elemente weder gerodet, abgesägt noch in sonstiger Weise beseitigt, zerstört oder beschädigt werden dürfen; (gelegentliches Auf-den-Stock-Setzen ist mit der Naturschutzverwaltung abzusprechen);
  - 5.4 die Verwendung von Düngemitteln nicht zulässig ist;
  - 5.5 Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen, nicht angewendet werden dürfen;
6. die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Gewässer und Wege, sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen fortzusetzen, wobei Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräu-

tern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen, nicht angewendet werden dürfen;

7. Pflegemaßnahmen durchzuführen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile zugelassen oder angeordnet werden, insbesondere für die im Pflegeplan vorgesehenen Arbeiten, im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt;
8. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen aufzustellen.

(2) Die zulässigen Handlungen sind so auszuüben, daß sie den Schutzzweck (§ 3) mit größtmöglicher Rücksicht beachten und im Rahmen der Möglichkeiten fördern. Errichtungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sollen nicht in der Vogelbrutzeit vom 1. März bis 31. Juli ausgeführt werden.

#### § 6

##### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

#### § 7

##### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 1, 2, 4 bis 6 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 3 die Jagd ausübt.

#### § 8

##### *Aufhebung von Vorschriften*

Die Verordnungen des Landratsamts Tübingen über die Landschaftsschutzgebiete 2.007 »Rammert« und 2.016 »Rauher Rammert« treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

#### § 9

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 2 Abs. 3) in Kraft.

TÜBINGEN, den 19. Dezember 1996

DR. GÖGLER

#### **Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Moore und Weiher um Brunnen«**

Vom 20. Dezember 1996

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und von § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

#### § 1

##### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Kiblegg, Gemarkungen Kiblegg und Immenried und der Stadt Bad Wurzach, Gemarkung Eintürnen, Landkreis Ravensburg wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Moore und Weiher um Brunnen«.

#### § 2

##### *Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 195 ha.

(2) Es umfaßt auf Gemarkung Immenried die Flurstücke 115/1 teilweise (tw), 115/2, 119/1, 119/2, 119/3, 120 (Weg), 121 (Holzmühleweiher), 128, 257/1 tw, 267, 270, 343, 351 tw, 376 tw, 378 (Brunnenweiher), 379, 380 tw und 381; auf Gemarkung Kiblegg das Flurstück 105/2 tw; auf Gemarkung Eintürnen die Flurstücke 78/1, 78/2 tw, 83 tw, 173, 174/1, 174/2, 176 tw, 177, 178 sowie die Gemeindeverbindungsstraße Brunnen-Eintürnenberg.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 2. Dezember 1996 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000, gekennzeichnet und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt

Ravensburg in Ravensburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Optimierung eines ökologisch hochwertigen Moor- und Feuchtgebietskomplexes

- als Lebensraum einer artenreichen gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt und als Rückzugsraum spezialisierter Arten, die auf nicht oder nur extensiv genutzte, gering belastete Flächen angewiesen sind,
- als Landschaftsteil von besonderer landschaftlicher Schönheit,
- als kulturhistorisches Zeugnis einer jahrhundertealten Weiherwirtschaft,
- als wichtigem Bestandteil im Lebensraumverbund von Feuchtgebieten in der Region des württembergischen Allgäu.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Im Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt durch Abbau, Grabungen oder Materialablagerungen zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen, sowie Kraftfahrzeuge außerhalb der Wege abzustellen;
8. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
9. Feuer zu machen. Am Badeplatz am Brunnenweiher darf eine Feuerstelle betrieben werden, sofern ein ausreichender Abstand zum Wald eingehalten wird;
10. Hunde frei laufen zu lassen;
11. zu reiten. Ausgenommen sind die Gemeindeverbindungsstraße Brunnen – Eintürnenberg und befestigte Wege mit über 3 m Breite;
12. die Wege zu verlassen;
13. das Gebiet außerhalb von Straßen oder befestigten Wegen mit Fahrrädern zu befahren;
14. das Gebiet außerhalb von Straßen und befestigten Wegen mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren;
15. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen;
16. auf den Weihern mit Booten zu fahren oder zu surfen;
17. in den Weihern zu baden, ausgenommen von den Badestellen am Brunnenweiher und vom Weiherdamm des Holzmühleweiher aus; die Ruhezeiten während der Vogelbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli (§ 5 Nr. 4.3) sind zu beachten;
18. den Zugang zu den Weihern außerhalb der Dammufer sowie der Badestelle am Brunnenweiher zu nehmen;
19. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
20. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
21. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
22. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
23. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten wildlebender Tiere, insbesondere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu verursachen;

24. gebietsfremde Tiere aussetzen oder anzusiedeln;
25. Bienenstände aufzustellen;
26. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Grünland in Ackerland umzubrechen;
27. Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen, anzuwenden;
28. Düngemittel zu verwenden.

### § 5

#### *Zulässige Handlungen*

- (1) Abweichend von § 4 ist zulässig,
  1. die landwirtschaftliche Grünlandnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang fortzusetzen, wobei
    - 1.1 die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Wegebau oder die Auffüllung von Bodenvertiefungen oder Senken, nicht zulässig ist;
    - 1.2 keine neuen Entwässerungseinrichtungen angelegt werden, die den Wasserhaushalt entgegen dem Schutzzweck verändern. Bestehende Entwässerungseinrichtungen oder ähnliche Anlagen dürfen weder erweitert noch intensiviert werden;
    - 1.3 der Umbruch von Dauergrünland oder Dauerbrache nicht zulässig ist;
    - 1.4 Streuwiesen (§ 24a NatSchG) nur einmal im Jahr im Spätsommer oder Herbst gemäht werden und Gehölze nicht gerodet werden dürfen;
    - 1.5 die Verwendung von Düngemitteln in dem in der Karte dargestellten Bereich (Pufferstreifen entlang der Weiherufer und Feuchtwiesen) nicht zulässig ist. Auf Flst. 351 Gemarkung Immenried kann mit Festmist bis auf 5 m an die weiserseitige Grundstücksgrenze gedüngt werden;
    - 1.6 die Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten nicht zulässig ist;
    - 1.7 landwirtschaftliche Erzeugnisse oder andere Wirtschaftsstoffe nicht gelagert werden dürfen;

Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war, bleibt unberührt;
  2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung, wobei die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, daß
    - 2.1 auf Hochmoorböden eine einzelstamm- oder gruppenweise Nutzung mit Förderung der Spirke stattfindet;
    - 2.2 standortfremde Fichtenreinkulturen langfristig in Mischwälder aus standortheimischen Gehölzen umgewandelt werden;
    - 2.3 auf kleinflächige Feuchtstandorten und in Bruchwäldern nach § 24a NatSchG die Zusammensetzung der Baumarten aus standortheimischen, an hohe Grundwasserstände angepasste Arten gefördert wird;
    - 2.4 neue Entwässerungsmaßnahmen nicht zulässig sind. Bestehende Entwässerungsgräben können offengehalten werden, sofern dies zum Schutz von Hinterliegern oder zur Beibehaltung der bisherigen ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich ist;
3. die Jagd in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität auszuüben, wobei
  - 3.1 der Schutzzweck durch die Jagd gefördert wird;
  - 3.2 neue Hochsitze nur im unbedingt notwendigen Umfang und nur als einfache Leitern aus naturbelassenen Hölzern landschaftsgerecht in hochwüchsigen Gehölzen und nicht in trittempfindlichen Bereichen errichtet werden dürfen. Abgängige oder nicht mehr genutzte Hochsitze sind zu entfernen;
  - 3.3 keine Wildäcker und Futterstellen, einschließlich Salzlecken, eingerichtet oder unterhalten werden;
  - 3.4 Kirrungen nur auf mineralischen Böden an Standorten angelegt werden, wo sie keine negativen Auswirkungen auf den Moor- und Feuchtgebietskomplex haben;
  - 3.5 eine Gehölze zu jagdlichen Zwecken (Schneisen) entfernt werden;
  - 3.6 keine Jagd auf Wasserwild, ausgenommen auf Stockenten, stattfindet;
  - 3.7 die in der Karte dargestellte Schutzzone ganzjährig und die Ruhezone während der Vogelbrutzeit nur zur Nachsuche betreten werden;
  - 3.8 keine Tiere eingebracht werden;
4. die Fischerei in bisheriger Art, in bisherigem Umfang und in bisheriger Intensität auszuüben, wobei
  - 4.1 Besatzmaßnahmen nur in Absprache mit dem Regierungspräsidium erfolgen dürfen;
  - 4.2 keine Zu- oder Anfütterung erfolgt;
  - 4.3 die in der Karte dargestellten Ruhezonon während der Vogelbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli nicht begangen werden und in diesem Bereich auch vom Boot aus nicht geangelt wird;

- 4.4 die in der Karte dargestellten Schutzzonen (empfindliche Uferbereiche) ganzjährig nicht betreten werden;
- 4.5 mit Booten von den Schwimmblatt- und Röhrichtbeständen ein Abstand von 10 m eingehalten wird;
- 4.6 eine Abgabe von Jahreskarten nur an Mitglieder der Pächtervereine erfolgt und Tageskarten nicht zulässig sind;
- 4.7 die Zahl der für die Fischerei genutzten Boote am Holzmühleweiher auf zehn und am Brunnenweiher auf zwei beschränkt wird und die Boote gekennzeichnet werden;
- 4.8 das Ablassen der Weiher im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium erfolgt;
- 4.9 für den Fall des Erwerbs des Holzmühleweihers durch das Land für Naturschutzzwecke an diesem Gewässer nur noch eine sehr extensive Fischereiliche Nutzung stattfindet;
5. die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte bestimmungsgemäße Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wassergräben und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung fortzusetzen.  
Eine Grabenräumung darf nur zwischen 15. September und 31. Oktober erfolgen. Grabenfräsen dürfen nur bei niedertourigem Betrieb eingesetzt werden. Zur Sicherstellung einer wirksamen Wiederbesiedlung sind Gräben abschnittsweise zu räumen. Weitergehende örtliche Vorschriften zur Gewässerunterhaltung bzw. ein abgestimmtes Grabenräumkonzept bleiben unberührt;
6. Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit dem Forstamt – angeordnet werden, durchzuführen;
7. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen aufzustellen.
- (2) Die zulässigen Handlungen sind so auszuüben, daß sie den Schutzzweck (§ 3) mit größtmöglicher Rücksicht beachten und im Rahmen der Möglichkeiten fördern. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sollen nicht in der Vogelbrutzeit vom 1. März bis 31. Juli ausgeführt werden.

## § 6

*Gestaltungsmaßnahmen*

Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1, die ohne eine erforderliche behördliche Genehmigung errichtet wurden, sind zu beseitigen.

## § 7

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 1, 2, 4–8 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 3 die Jagd ausübt.

## § 9

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 20. Dezember 1996

DR. GÖGLER

**Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Tübingen über das Naturschutzgebiet  
»Untere Hellebarten«**

Vom 23. Dezember 1996

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und von § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Blaubeuren, Gemarkung Gerhausen, Landkreis Alb-Donau-Kreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Untere Hellebarten«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 28,97 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Gerhausen die Flurstücke Nrn. 148 teilweise (tw.), 148/3 tw., 641, 642/1, 764/1, 764/2, 765, 766, 767/1, 767/2, 767/3, 768, 769, 770/1, 770/2, 771/1, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784/1, 784/2, 786, 787, 790, 791, 1003, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010 tw., 1017 tw. sowie die Feldwege Nrn. 15 (tw.) und 20.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 8. Februar 1994 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000, gekennzeichnet und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm, Schillerstraße 30 sowie beim Bürgermeisteramt Blaubeuren auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

*Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung eines reich strukturierten Ökosystems, bestehend aus Kalkmagerrasen, Wiesen, Hecken, Brachen, Saumgesellschaften, Wald und Felsstandorten, als Lebensraum für zahlreiche seltene Pflanzen- und Tierarten.

Schutzzweck ist insbesondere

- die Erhaltung des Offenlandes im Gewinn »Eichhalde«, das mit seinen vielfältigen Strukturen, bestehend aus Böschungen, Brachen und Halbtrockenrasenresten, Lebensraum für die artenreichen Pflanzen- und Tiergesellschaften der Magerrasen- bzw. Heideflächen bietet. Zusammen mit Wiesenflächen sowie Hecken und Gehölzen bieten diese Biotopstrukturen vielen Insekten, insbesondere Tagfaltern und Gradflüglern, sowie zahlreichen Vogelarten, z. B. Neuntöter, Goldammer, Lebens- und Nahrungsgrundlage;
  - die Erhaltung und Pflege der auf felsrenreichem Grund vorkommenden Saumgesellschaften mit Dürrwurz und Straußblütiger Wucherblume;
  - die Erhaltung und Pflege der Trockenrasen- und Halb-
- trockenrasenflächen als Lebensraum für seltene und vom Aussterben bedrohte, speziell an diese Standorte angepaßte licht- und wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten;
- die Erhaltung und Pflege der Waldränder mit dem Ziel, lichte Flächen als Teilhabitate seltener licht- und wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder zu entwickeln;
  - die Erhaltung der Felsen mit der an diese Standorte angepaßten Flora und Fauna;
  - die Erhaltung und der Schutz der landschaftsprägenden Schönheit dieses Gebietes, das als Relikt früherer Wirtschaftsweise von hohem landeskulturellen Wert ist.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere, insbesondere durch Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu verursachen;

11. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
12. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
13. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art – einschließlich geländegängigen Fahrrädern – zu befahren;
14. Feuer zu machen;
15. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
16. Düngemittel einzubringen;
17. chemische oder biologische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, anzuwenden;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. außerhalb öffentlicher Wege zu reiten;
20. Modellfahrzeuge und Modellfluggeräte aller Art zu betreiben.

#### § 5

##### *Zulässige Handlungen*

##### § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des Schutzzweckes mit der Maßgabe, daß
  - 1.1 die Jagd unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Tier- und Pflanzenwelt erfolgt,
  - 1.2 jagdliche Einrichtungen und Kirrungen nur dort gestattet sind, wo keine wertvollen Pflanzenstandorte beeinträchtigt werden,
  - 1.3 neue jagdliche Einrichtungen nur in der Form einfacher Ansitzleitern aus naturbelassenen Rundhölzern im unbedingt notwendigen Umfang und unter Beachtung des Landschaftsbildes errichtet werden dürfen,
  - 1.4 keine Wildfutterstellen und Wildäcker eingerichtet werden;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität;
 

§ 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität, wobei eine Schafbeweidung nur in Absprache mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgen darf und ein Umbruch von Grünland nicht zulässig ist;

§ 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt;

4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Gewässer und Wege, Bahnanlagen, sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. für die Ausführung der Umfahrung von Gerhausen im Zuge der Bundesstraße 28 auf der Grundlage des Vorentwurfs vom 10. Januar 1992 und weiterführender Pläne sowie die Aufnahme des öffentlichen Verkehrs, die Unter- und Instandhaltung dieser Straße, wenn die verfahrensrechtlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt wurde.

#### § 6

##### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

#### § 7

##### *Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 bis 5 verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 Landesjagdgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

#### § 8

##### *Inkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist des § 2 Abs. 2 Satz 4 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 15. Januar 1994 über das Land-

schaftsschutzgebiet »Blaubeuren«, soweit es sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, außer Kraft.

TÜBINGEN, den 23. Dezember 1996

DR. GÖGLER

#### Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

### Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Schmalegger und Rinkenburger Tobel«

Vom 7. Januar 1997

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und von § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

#### § 1

##### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Ravensburg, Gemarkung Schmalegg, auf dem Gebiet der Gemeinde Horgenzell, Gemarkung Zogenweiler und auf dem Gebiet der Gemeinde und Gemarkung Berg wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schmalegger und Rinkenburger Tobel«.

#### § 2

##### *Schutzgegenstand*

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 229 ha.  
(2) Das Kernstück des Naturschutzgebietes bildet der Bannwald Schmalegger Tobel.

Das Naturschutzgebiet umfaßt das Tobelsystem auf Gemarkung Schmalegg, Stadt Ravensburg, Gemarkung Zogenweiler, Gemeinde Horgenzell und Gemarkung Berg, Gemeinde Berg mit seinen Bächen und Tobelhängen bis zur Hangoberkante.

Es handelt sich im einzelnen um den Schmalegger Tobel westlich der Burgmühle, den Steigtobel bis auf Höhe Krähenhof, den Rötenbacher Tobel bis auf Höhe Fw

228/1 Gemarkung Schmalegg und Fw 127 Gemarkung Zogenweiler mit seinen Ausläufern nach Norden, den Gehrentobel mit den beiden westlichen Ausläufern beim Locherhof, den Glastobel bis zur Wegkreuzung Liebenreute/Adelmühle mit dem westlichen Ausläufer bis zum Waldrand und den Rinkenburger Tobel bis zur Burgmühle.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte (zwei Teilkarten) des Regierungspräsidiums Tübingen vom 5. November 1996 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000, gekennzeichnet und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Ravensburg in Ravensburg und beim Bürgermeisteramt Ravensburg in Ravensburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

#### § 3

##### *Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung und weitere naturnahe Entwicklung des naturnahen Tobelsystems als

- Beispiel eines für den Naturraum typischen, gut ausgebildeten Tobelgebietes und Gesamtkösystems von europäischer Bedeutung mit naturnahen Schlucht- und Hangmischwäldern, Kalktuff-Quellen und einem Netz naturnaher Fließgewässer mit natürlicher Dynamik, die von naturnahen Eschen-Erlenwäldern begleitet werden,
- Lebens- und Rückzugsraum einer artenreichen, gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der naturnahen Wälder, Quellbereiche und Fließgewässer,
- Beispiel einer geomorphologischen Erscheinungsform (Tobel) mit einer aktuellen Entwicklungsdynamik,
- Landschaftsteil von besonderer landschaftlicher Schönheit.

#### § 4

##### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu

einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Im Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern; neue Wanderwege dürfen nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde angelegt und gekennzeichnet werden;
3. die Bodengestalt durch Abbauvorhaben, Grabungen oder Materialablagerungen zu verändern;
4. an den offenen Molassewänden und am Wasserfall zu klettern oder die natürlichen Rutschungen und Steilwände zu beschädigen;
5. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern können;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände, insbesondere Ernterückstände oder landwirtschaftliche Abfälle zu hinterlassen, zu lagern oder zu behandeln;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Massenveranstaltungen aller Art (wie Volkswanderungen, Sportveranstaltungen) abzuhalten. Ausgenommen ist die Durchführung des jährlichen »Schmalegger Volkslaufs« im bisherigen Umfang auf den traditionellen Wegen;
9. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
10. Hunde frei laufen zu lassen (außer zur Jagd);
11. außerhalb befestigter Wege von mindestens drei Meter Breite zu reiten oder Pferde zu führen;
12. die Wege in empfindlichen Bereichen (Uferabschnitte, Quellbereiche, Rutschhänge u. a.) zu verlassen. Falls überwiegende Naturschutzgründe es erfordern, kann die höhere Naturschutzbehörde für das gesamte Schutzgebiet ein Wegegebot anordnen;
13. das Gebiet außerhalb befestigter Wege von mindestens zwei Meter Breite mit Fahrrädern zu befahren;
14. das Gebiet mit anderen Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühlen, zu befahren;
15. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen;
16. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
17. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen zum Fotografieren oder Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
18. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
19. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Laich-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
20. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten wildlebender Tiere, insbesondere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu verursachen;
21. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
22. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
23. Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen können, anzuwenden;
24. Düngemittel zu verwenden.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Abweichend von § 4 ist es zulässig,

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang fortzusetzen, wobei
  - 1.1 der Umbruch von Dauergrünland oder Grünlandbrache nicht zulässig ist;
  - 1.2 die Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie von Wirkstoffen, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinflussen, außer zur Streuobstbewirtschaftung, nicht zulässig ist;
  - 1.3 landwirtschaftliche Erzeugnisse oder andere Wirtschaftsstoffe sowie Feldmieten, Fahrsilos oder ähnliche Einrichtungen nicht gelagert oder angelegt werden dürfen;

Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war, bleibt unberührt;

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität fortzusetzen mit der Maßgabe, daß
  - 2.1 im Bannwald die Bestimmungen der Bannwalderklärung »Schmalegger Tobel« der Forstdirektion Tübingen vom 15. März 1994 eingehalten werden;
  - 2.2 in den übrigen Wäldern eine dauerwaldartige Bewirtschaftung auf standörtlicher Grundlage erfolgt. Im einzelnen soll dies erfolgen durch
    - kleinflächige Verjüngungsformen
    - Naturverjüngung
    - Erhöhung des Alt- und Totholzanteiles
    - Umbau von nadelholzdominierten Beständen in Mischbestände
    - Erhaltung von Höhlen- und Horstbäumen;
  - 2.3 in den laubholzdominierten Beständen nur eine einzelbaum- bis gruppenweise Nutzung erfolgen darf. Eine Umwandlung in Nadelholzbestände ist nicht zulässig;
  - 2.4 neue befestigte Fahrwege nur im zur Holzbringung unbedingt nötigen Umfang angelegt werden. In den Tobeln ist zur Tobelsohle bzw. zum Fließgewässer ein Abstand von 30 Metern einzuhalten. Die Anlage von Maschinenwegen ist mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen, soweit Biotope nach § 24a NatSchG betroffen sind;
3. die Jagd in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität ordnungsgemäß auszuüben, wobei
  - 3.1 neue Ansitzmöglichkeiten nur im unbedingt notwendigen Umfang und nur als einfache Leitern aus naturbelassenen Hölzern landschaftsgerecht in hochwüchsigen Gehölzen oder als Anschirmsitze errichtet werden dürfen. Geschlossene Jagdkanzeln sind bei Vorliegen eines besonderen Grundes zulässig.  
  
Abgängige oder nicht mehr genutzte Hochsitze sind zu entfernen;
  - 3.2 keine Wildäcker und Futterstellen eingerichtet und unterhalten werden;
  - 3.3 für die natürliche Wiederverjüngung des Waldes tragbare Wildbestände erhalten bzw. hergestellt werden;
  - 3.4 keine Tiere eingebracht werden;
  - 3.5 das Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd nur bei Bedarf und nur auf Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren werden darf;
4. die Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang extensiv nach Maßgabe der Forstverwaltung auszuüben;
5. die sonstige bestimmungsgemäße und bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen, Ver- und Entsorgungsanlagen und Fernmeldeanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung fortzusetzen, wobei
  - 5.1 Wege- und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nur im unbedingt nötigen Umfang und soweit es zur Fortführung rechtmäßig bestehender Nutzungen von Flächen und Wegen erforderlich ist, durchgeführt werden. Bei Gewässern sind die wegeabseitigen Ufer von Unterhaltungsmaßnahmen auszunehmen, Bauweisen und Materialien des naturnahen Wasserbaus sind anzuwenden und die zulässigen Zeiträume des Wasserbaumerkblattes einzuhalten;
  - 5.2 Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen, nicht angewendet werden dürfen;
6. Pflegemaßnahmen durchzuführen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit der Forstverwaltung – zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile zugelassen oder angeordnet werden. Konzepte zur Besucherlenkung werden mit der Forstverwaltung und den Gemeinden abgestimmt;
7. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen aufzustellen.

## § 6

*Besondere Vorschriften für die Wohnplätze Schmucker und Buttenmühle*

Für die Wohnplätze Schmucker und Buttenmühle ist die Wohnnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung einschließlich der umliegenden Freiflächen weiterhin möglich. Baugenehmigungspflichtige Bauvorhaben oder Änderungen der o.a. Nutzungsarten bedürfen der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde. Diese wird erteilt, wenn ein Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegensteht.

## § 7

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 1, 2, 4 bis 7 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 3 die Jagd ausübt.

## § 9

*Aufhebung von Vorschriften*

Die Verordnung des Landratsamts Ravensburg vom 21. November 1966 über das Landschaftsschutzgebiet Schmalegger und Rinkenburger Tobel tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

## § 10

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 7. Januar 1997

DR. GÖGLER

**Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Bekanntmachung  
des Regierungspräsidiums Karlsruhe über  
die Zuständigkeit  
der Stadt Bad Wildbad als  
örtliche Straßenverkehrsbehörde**

Vom 22. Januar 1997

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Straßenverkehrsbehörde erklärt die Stadt Bad Wildbad, Land-

kreis Calw, gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBI. S. 427) zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Die Stadt Bad Wildbad ist daher nach Ablauf des auf die Bekanntmachung dieser Erklärung folgenden Monats örtliche Straßenverkehrsbehörde im Sinne von § 3 des genannten Gesetzes.

KARLSRUHE, den 22. Januar 1997

HÄMMERLE

**Bekanntmachung  
des Regierungspräsidiums Karlsruhe  
über die Zuständigkeit der  
Gemeinde Malsch als örtliche  
Straßenverkehrsbehörde**

Vom 22. Januar 1997

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Straßenverkehrsbehörde erklärt die Gemeinde Malsch, Landkreis Karlsruhe, gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBI. S. 427) zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Die Gemeinde Malsch ist daher nach Ablauf des auf die Bekanntmachung dieser Erklärung folgenden Monats örtliche Straßenverkehrsbehörde im Sinne von § 3 des genannten Gesetzes.

KARLSRUHE, den 22. Januar 1997

HÄMMERLE

**Berichtigung  
der Bekanntmachung der  
Landesregierung über die Errichtung  
des Chemischen und  
Veterinäruntersuchungsamtes Stuttgart  
vom 13. Januar 1997 (GBI. S. 2)**

Im letzten Satz der Bekanntmachung muß es an Stelle von »Sachaufsicht« richtig heißen »Fachaufsicht«.

